
S 20 KR 349/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Neuruppin
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 KR 349/12
Datum	21.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klagen werden abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Höhe der von dem Kläger an die Beklagte zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und zur sozialen Pflegeversicherung für den Zeitraum vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010.

Zur weiteren Darstellung des Tatbestandes verweist die Kammer gemäß [§ 105 Abs 1 S 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm [§ 136 Abs 2 S 1 SGG](#) auf die Ausführungen auf Seite 2 (dort unter "I.") bis Seite 3 (dort bis vor "II.") des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 02. November 2012, mit dem diese den Widerspruch des Klägers vom 02. Februar 2011 gegen die sozialverwaltungsbehördliche Verfügung der Beklagten vom 19. Januar 2011 â

betreffend ua den Zeitraum vom 01. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2010 ¹ und den Widerspruch des Kl²gers vom 28. Dezember 2011 gegen die sozialverwaltungsbeh³rdliche Verf⁴gung der Beklagten vom 07. Dezember 2011 ⁵ betreffend den Zeitraum vom 01. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2010 ⁶ als unbegr⁷ndet zur⁸ckgewiesen hat. Wegen der Begr⁹ndung der Beklagten verweist die Kammer gem¹⁰ [Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 136 Abs 2 S 1 SGG](#) auf die Ausf¹¹hrungen auf Seite 3 (dort ab "II.") bis Seite 5 (dort bis zum vorletzten Absatz) des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 02. November 2012.

Hiergegen hat der Kl²ger mit Schriftsatz vom 18. November 2012 ¹² bei dem Sozialgericht Neuruppin am 22. November 2012 eingegangen ¹³ Klage erhoben. Zur Begr¹⁴ndung wiederholt er im Wesentlichen seine Argumentation aus dem Widerspruchsverfahren. Er meint, die Beitragsbemessung habe nach den f¹⁵ur versicherungspflichtige Rentner geltenden Grunds¹⁶tzen zu erfolgen. Im ¹⁷brigen sei es rechtswidrig, Beitr¹⁸ge aus Einnahmen zu erheben, die nachweislich nicht erzielt worden seien, was insbesondere f¹⁹ur nicht erzielte Zinseinnahmen gelten m²⁰asse. Jedenfalls aber m²¹ssen nach der Feststellung eines Gewinneinbruches zu viel gezahlte Beitr²²ge erstattet werden.

Der Kl²ger beantragt (nach seinem schrifts²³tlichen Vorbringen sinngem²⁴),

die mit den Bescheiden der Beklagten vom 19. Januar 2011 und vom 07. Dezember 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. November 2012 verlautbarten Beitragsfestsetzungsverf²⁵gungen dahin zu ²⁶ndern, dass die Beitr²⁷ge f²⁸ur den Zeitraum vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 unter Ber²⁹cksichtigung der tats³⁰chlich in diesem Zeitraum erzielten Einnahmen festzusetzen und insoweit abzu³¹ndern.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Zur Begr³²ndung ihres Antrages f³³hrt sie aus, der Kl²ger sei als hauptberuflich Selbst³⁴ndiger anzusehen, da ³⁵ gemessen an der H³⁶he der erzielten Einnahmen ³⁷ das Arbeitseinkommen den wirtschaftlichen Mittelpunkt gebildet habe: Das Arbeitseinkommen habe das Renteneinkommen um mehr als 30 Prozent ³⁸berstiegen. Deshalb habe die Beitragseinstufung nach Ma³⁹gabe der Regelung des [Â§ 240 Abs 1 SGB V](#) erfolgen m⁴⁰ssen. Die von dem Kl²ger ger⁴¹gte zeitversetzte Ber⁴²cksichtigung der Einkommenssteuerbescheide sei in [Â§ 7 Abs 7](#) der Beitragsverfahrensgrunds⁴³tze Selbstzahler (BVSzGS) verbindlich geregelt. Weil die Beklagte die Information ⁴⁴ber den Gewinneinbruch im April 2010 erhalten habe, aber der erforderliche Vorauszahlungsbescheid erst im Mai 2010 vorgelegen habe, sei eine fr⁴⁵here Ber⁴⁶cksichtigung des Gewinneinbruches nicht m⁴⁷glich gewesen. Auf der Grundlage des Einkommenssteuerbescheides f⁴⁸ur das Jahr 2009 vom 17. September 2010 habe der Beklagte die Vorbehaltseinstufung f⁴⁹ur die Zeit bis zum 30. Juni 2010 berichtigt. Die Vorbehaltseinstufung wegen des Gewinneinbruches ab Juli 2010 habe die Beklagte sodann auf der Grundlage des Einkommenssteuerbescheides f⁵⁰ur das Jahr 2010 korrigiert. Die unterschiedliche

Behandlung von Arbeitseinkommen und den ¼brigen Einnahmen â hier insbesondere die Zinseinnahmen â sei aufgrund der Regelung des Â§ 6 Abs 3a BVSzGS gerechtfertigt. Da hinsichtlich der Zinseinnahmen kein aktuellerer Nachweis vorgelegen habe, sei die Zinsbescheinigung fr das Jahr 2009 auch im Jahr 2010 endgltig zu bercksichtigen gewesen.

Nach dem zum 01. Juli 2020 erfolgten Wechsel in der Kammerzustndigkeit hat das Gericht die Beteiligten mit Verfgung vom 16. November 2020 zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehrt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte sowie auf die den Klger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgrnde:

Die Klagen, ber die die Kammer gem Â§ 105 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden konnte, weil die Sache keine besonderen tatschlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist, der Sachverhalt geklrt ist, die Beteiligten zuvor mit gerichtlicher Verfgung vom 16. November Juni 2020 zu dieser beabsichtigten Entscheidungsform ordnungsgem angehrt worden sind, eine ausdrckliche Zustimmung der Beteiligten hierzu nicht erforderlich ist und weil das Gericht â ebenso wie im Rahmen der mndlichen Verhandlung â weder zur Darstellung seiner Rechtsansicht (vgl Bundessozialgericht, Beschluss vom 03. April 2014 â [B 2 U 308/13 B](#), RdNr 8 mwN) noch zu einem umfassenden Rechtsgesprch verpflichtet ist (vgl Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 R 8/14 R](#), RdNr 23), haben keinen Erfolg.

1. Die Begehren des Klgers, die darauf gerichtet sind, die mit den Bescheiden der Beklagten vom 19. Januar 2011 und vom 07. Dezember 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. November 2012 verlautbarten Beitragsfestsetzungsverfgungen dahin zu ndern, dass die Beitrge fr den Zeitraum vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 unter Bercksichtigung der tatschlich in diesem Zeitraum erzielten Einnahmen festzusetzen und insoweit abzundern, sind als isolierte Abnderungsanfechtungsklagen gem Â§ 54 Abs 1 Regelung 2 SGG statthaft und auch im brigen zulssig.

2. Die zulssigen Klagen sind jedoch unbegrndet, weil die angegriffenen Verfgungen rechtmig sind und der Klger durch sie nicht in seinen subjektiv-ffentlichen Rechten beschwert ist (vgl [Â§ 54 Abs 2 S 1 SGG](#)).

a) Die Beklagte die Beitrge zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- sowie zur sozialen Pflegeversicherung fr die Zeitrume vom 01. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2010 sowie vom 01. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2010 zu Recht in der verlautbarten Hhe festgesetzt und hierbei die rechtlichen Grundlagen hierfr in nicht zu beanstandender Weise angewandt.

b) Gemäß [Â§ 220 Abs 1 S 1](#) des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) in der Fassung, die die genannte Vorschrift im streitgegenständlichen Zeitraum hatte, weil in Rechtsstreitigkeiten der vorliegenden Art das zum damaligen Zeitpunkt geltende Recht anzuwenden ist, was auch für die weiteren zitierten Vorschriften gilt (sog. Geltungszeitraumprinzip, vgl. dazu aus dem Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) nur etwa: Bundessozialgericht, Urteil vom 19. März 2020 – [B 4 AS 1/20 R](#), RdNr 13 mwN) – werden die Mittel der Krankenversicherung unter anderem durch Beiträge aufgebracht. Nach [Â§ 223 Abs 2 SGB V](#) werden die Beiträge nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bemessen (Satz 1). Für die Berechnung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen (Satz 2). Beitragspflichtige Einnahmen sind gemäß [Â§ 223 Abs 3 SGB V](#) bis zu einem Betrag von einem Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach [Â§ 6 Abs 7 SGB V](#) für den Kalendertag zu berücksichtigen (Beitragsbemessungsgrenze; Satz 1). Einnahmen, die diesen Betrag übersteigen, bleiben außer Ansatz, soweit das SGB V nichts Abweichendes bestimmt (Satz 2).

Die beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder werden in [Â§ 240 SGB V](#) bestimmt. Gemäß [Â§ 240 Abs 1 S 1 SGB V](#) wird diese Beitragsbemessung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in den weiteren Bestimmungen des [Â§ 240 SGB V](#) einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt, der hierzu die "Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler" erlassen hat, die als untergesetzliche Normen auch die Versicherten binden und als solche grundsätzlich verfassungsgemäß sind (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 19. Dezember 2012 – [B 12 KR 20/11 R](#), RdNr 21ff). Gemäß [Â§ 240 Abs 1 S 2 Hs 1 SGB V](#) ist bei der Beitragsbemessung sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt. Gemäß [Â§ 240 Abs 2 S 1 SGB V](#) sind bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind. Allerdings gibt das Gesetz in [Â§ 240 Abs 4 S 1 SGB V](#) eine verbindliche Bestimmung über die beitragspflichtigen Einnahmen für freiwillige Mitglieder vor, wonach als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße gilt. Als beitragspflichtige Einnahmen sind das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen, der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge sowie alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung zugrunde zu legen ([Â§ 3 Abs 1 S 1 BeitrVerfGrS](#)). Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, sind entsprechend den für die Sachbezüge geltenden Regelungen der Sozialversicherungsentgeltordnung zu bewerten ([Â§ 3 Abs 1 S 2 BeitrVerfGrS](#)). Gemäß [Â§ 243 S 1 SGB V](#) sowie gemäß [Â§ 243 S 3 SGB V](#) gilt für Mitglieder, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben, ein ermäßigter Beitragssatz. Zusätzlich können die Krankenkassen nach [Â§ 242 SGB V](#) einen Zusatzbeitrag verlangen.

Die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung werden nach [Â§ 57 Abs 4 S 1](#) des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) iVm [Â§ 240 SGB V](#) bemessen. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung wird nach [Â§ 55 Abs 1 SGB XI](#) bundeseinheitlich durch Gesetz festgesetzt. Für Personen, bei denen [Â§ 28 Abs 2 SGB XI](#) Anwendung findet, beträgt nach [Â§ 55 Abs 1 S 2 SGB XI](#) der Beitragssatz die Hälfte des Beitragssatzes nach Satz 1. Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, erhalten nach [Â§ 28 Abs 2 SGB XI](#) die jeweils zustehenden Leistungen zur Hälfte; dies gilt auch für den Wert von Sachleistungen.

Dies konkretisierend bestimmt die Regelung des [Â§ 3 Abs 1 BeitrVerfGrSsz](#), dass der Beitragsbemessung das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen, der Zahlungsbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlungsbetrag der Versorgungsbezüge sowie alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung zugrunde zu legen sind. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit umfasst dabei im Wesentlichen Einnahmen aus einer beruflichen Tätigkeit wie Arbeitsentgelt ([Â§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV)) oder Arbeitseinkommen ([Â§ 15 SGB IV](#)). Gemäß [Â§ 6 Abs 3 S 3 Nr 1 BeitrVerfGrSsz](#) iVm [Â§ 7 Abs 7 S 1 BeitrVerfGrSsz](#) iVm [Â§ 7 Abs 3 S 2 BeitrVerfGrSsz](#) ist insbesondere bei hauptberuflich Selbständigen der Nachweis über die Einkünfte über den Einkommenssteuerbescheid zu führen. Zu beachten ist schließlich, dass gemäß [Â§ 6 Abs 3a BeitrVerfGrds SelbstZ](#) abweichend von [Â§ 6 Abs 3 S 3 Nr 1 BeitrVerfGrds SelbstZ](#), wonach für das Arbeitseinkommen auf den (letzten) aktuellen Einkommenssteuerbescheid abzustellen ist, auf Antrag ein Vorauszahlungsbescheid zur Einkommenssteuer zu berücksichtigen ist, wenn das dort angenommene Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel gegenüber dem im Einkommenssteuerbescheid zuletzt festgestellten Arbeitseinkommen reduziert ist.

c) Die angegriffenen Beitragsfestsetzungsverfahren der Beklagten sind unter Berücksichtigung dieser Maßgaben nicht zu beanstanden. Die Kammer sieht gemäß [Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 136 Abs 3 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, verweist auf die Ausführungen der Beklagten auf Seite 3 (dort ab "II.") bis Seite 5 (dort bis zum viertletzten Absatz) des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 02. November 2012, weil sie diese für überzeugend hält und deshalb auch zur Grundlage ihrer eigenen Entscheidung macht. Den in Bezug genommenen Erwägungen der Beklagten hat der Kläger auch im Klageverfahren nichts Entscheidungserhebliches entgegen gesetzt. Insoweit hat die Beklagte den Kläger insbesondere zu Recht als hauptberuflich Selbständigen angesehen, weil sein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit – gemessen an der Höhe der erzielten Einnahmen – den wirtschaftlichen Mittelpunkt gebildet hat, denn das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit hat das Renteneinkommen um mehr als 30 Prozent überstiegen. Auch hat die Beklagte das Einkommen des Klägers in nicht zu beanstandender Weise unter Heranziehung der maßgeblichen Regelungen der

BeitrVerfGrds SelbstZ auf der Grundlage der Einkommenssteuerbescheide f  r das Jahr 2009 und 2010 ber  cksichtigt. Schlie  lich hat die Beklagte auch das Arbeitseinkommen und die   brigen Einnahmen    hier insbesondere die Zinseinnahmen    zu Recht unterschiedlich behandelt und mangels aktuellerem Nachweis auch zu Recht die mit der Zinsbescheinigung f  r das Jahr 2009 bescheinigten Zinseinnahmen auch im Jahr 2010 endg  ltig ber  cksichtigt.

d) Nur erg  nzend weist die Kammer noch auf Folgendes hin: Dass die Orientierung der BeitragsH  he an den tats  chlichen Eink  nfte nur zeitversetzt und abh  ngig von dem Datum der Erstellung des Einkommenssteuerbescheides erfolgen konnte, ist die Folge davon, dass das Gesetz in der f  r den vorliegenden Sachverhalt anwendbaren Fassung noch zwingend die endg  ltige Festlegung der Beitr  ge im Voraus vorsah und au  er einem vorliegenden Einkommenssteuerbescheid keine geeignete Erkenntnisquelle f  r die H  he der Eink  nfte ersichtlich ist (vgl hierzu Gerichtsbescheid der Kammer vom 09. November 2020    [S 20 KR 293/17](#), RdNr 28 mwN). Die dadurch m  glichen Unzutr  glichkeiten, dass die zu zahlenden Beitr  ge und das zur Verf  gung stehende aktuelle Einkommen auseinanderfallen, waren nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der die Kammer folgt, weil sie sie f  r   berzeugend h  lt, hinzunehmen, weil typischerweise jedenfalls auf l  ngere Sicht wieder mit einem Ausgleich zu rechnen ist (vgl hierzu Gerichtsbescheid der Kammer vom 09. November 2020    [S 20 KR 293/17](#), RdNr 28 unter Verweis auf Bundessozialgericht, Urteil vom 22. M  rz 2006    [B 12 KR 14/05 R](#), Rn 16; vgl zur verfassungsrechtlichen Zul  ssigkeit insoweit auch Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 22. Mai 2001    [1 BvL 4/96](#), RdNr 23ff).

Soweit das Bundessozialgericht in diesem Urteil weitergehend M  glichkeiten f  r einen Ausgleich gesehen hat, betraf dies ausschlie  lich eine vorl  ufige Beitragsfestsetzung nach dem Beginn einer selbst  ndigen T  tigkeit (vgl hierzu auch die Regelung in    7 Abs 7 S 5 BeitrVerfGrdsSz). Eine derartige Fallkonstellation lag hier jedoch ersichtlich nicht vor.

Zwar hat der Gesetzgeber mit Artikel 1 Nr 16b. b) des Gesetzes zur St  rkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz    HHVG) vom 04. April 2017 ([BGBl I S 778](#), 785)    aufgrund von Art 3 Abs 3 des Gesetzes    mit Wirkung ab dem 01. Januar 2018 in [   240 Abs 4a SGB V](#) in Abkehr von dem bisherigen System generell eine vorl  ufige Festsetzung der auf Arbeitseinkommen entfallenden Beitr  ge auf der Grundlage des letzten bekannten Einkommenssteuerbescheides eingef  hrt. Dies   ndert aber nichts daran, dass die bisherige Rechtslage f  r Zeitr  ume vor dem Inkrafttreten der Neuregelung    und damit auch hier    ma  geblich bleibt. Gem    [   240 Abs 4a SGB V](#) in der seit dem 01. Januar 2018 geltenden Fassung, wonach die Beitragsbemessung grunds  tzlich anhand der tats  chlichen Einnahmen des jeweiligen Kalenderjahres vorzunehmen ist ([BT-Drucks 18/11205, S 71](#)) ist vorliegend nicht anwendbar. Diese Gesetzes  nderung trat    wie bereits dargelegt    nach Art 3 Abs 3 des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes erst zum 01. Januar 2018 in Kraft. Nach den Gesetzesmaterialien sollte das neue Verfahren der grunds  tzlich zun  chst vorl  ufigen Festsetzung von Beitr  gen erstmals Beitragsfestsetzungen f  r das

Kalenderjahr 2018 erfassen ([BT-Drucks 18/11205, S 84](#)). Eine rückwirkende Anwendung des [Â§ 240 Abs 4a SGB V](#) auf vor dem 01. Januar 2018 liegende Beitragszeiträume ist damit auch dann nicht vorzunehmen, wenn nach dem 01. Januar 2018 erneut oder erstmals über die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung für vorherige Jahre zu entscheiden ist (vgl hierzu Gerichtsbescheid der Kammer vom 09. November 2020 â€‹[S 20 KR 293/17](#), RdNr 30 mwN).

e) Soweit der Kläger â€‹sinngemäßâ€‹ auch eine Änderung der Festsetzung der Beiträge zur sozialen Pflichtversicherung für den streitgegenständlichen Zeitraum begehrt, kann er auch hiermit nicht durchdringen. Nach [Â§ 57 Abs 4 S 1 SGB XI](#) ist bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung, wie es der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum war, für die Beitragsbemessung die Regelung des [Â§ 240 SGB V](#) entsprechend anzuwenden, was auch dessen Konkretisierung durch die BeitrVerfGrSsz umfasst (vgl Bundessozialgericht, Urteil vom 18. Dezember 2013 â€‹[B 12 KR 3/12 R](#), RdNr 31). Insofern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 193 Abs 1 S 1 SGG](#). Es entsprach dabei der Billigkeit, dass die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten haben, weil der Kläger mit seinem Begehren vollumfänglich unterlag, während die Aufwendungen der Beklagten schon von Gesetzes wegen nicht erstattungsfähig sind (vgl [Â§ 193 Abs 4 SGG](#) iVm [Â§ 184 Abs 1 SGG](#)).

4. Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben ([Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 183 S 1 SGG](#)).

Rechtsmittelbelehrung:
(â€‹!)

A.
Richter am Sozialgericht

Erstellt am: 25.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024